

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein Förderkreis führt den Namen "Förderkreis Klinikum Landshut". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein "Förderkreis Klinikum Landshut" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins
 - a) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
 - b) Der Verein setzt sich für eine bestmögliche medizinische Versorgung in der Region Landshut durch das Klinikum Landshut, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Landshut - Kommunalunternehmen - (im Folgenden kurz "Klinikum Landshut" genannt) bzw. dessen Rechtsnachfolger ein.
 - c) Der Verein unterstützt Bemühungen um eine Fusion der medizinischen Einrichtungen im Raum Landshut.
 - d) Der Verein unterstützt den Erhalt der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft als wesentlichem Element der kommunalen Daseinsvorsorge.

Die Unterstützung dieser Ziele soll insbesondere erfolgen durch:

- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
 - Förderung von Maßnahmen zur Fortbildung und Motivierung des Personals,
 - nicht-medizinische Unterstützungs- und Hilfsangebote an die Patienten, z.B. in Form eines Patientenservice,
 - Förderung bei der Ausweitung des medizinischen und pflegerischen Leistungsspektrums,
 - finanzielle Unterstützung einzelner Projekte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahmeentscheidung wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder des Förderkreises Klinikum Landshut in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht einbezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des "Förderkreis Klinikum Landshut" aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung¹.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des "Förderkreis Klinikum Landshut" zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des "Förderkreis Klinikum Landshut" durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus zum 01.01. fällig werdenden Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Geschäftsführer, der nur vom Vorsitzenden vorgeschlagen werden kann,
 - f) kraft Amtes dem Vorstand des Klinikum Landshut, sofern dieser das Amt annimmt,
 - g) kraft Amtes dem Verwaltungsratsvorsitzenden des Klinikum Landshut, sofern dieser das Amt annimmt.
3. Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich.

¹ Soweit dies nicht durch gesetzliche Regelung im Vereinsrecht eingeschränkt ist

4. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein nach außen gem. § 26 BGB. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinsam. Die Regelung des § 11 Absatz 1 (Auflösung des Vereins) bleibt davon unberührt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, Sammelabstimmung ist zulässig. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstandes werden, ausgenommen davon sind die Vorstandsmitglieder kraft Amtes. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig, letztere jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins als Nachfolger in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem beauftragten Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des beauftragten Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die vom Vorstand oder aus der Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen werden und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Beirats durch die Mitgliederversammlung sind zulässig, letztere jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Der Beirat berät den Vorstand bei all seinen Aufgaben und bringt insbesondere dabei das vorhandene Spektrum an Fachkompetenzen ein. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat grundsätzlich Rederecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung).
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorsitzenden nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder Beirates, den Ausschluss von Mitgliedern, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Beitragsordnung zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 10 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem beauftragten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Werden Wahlen durchgeführt, so soll für diese ein Wahlleiter gewählt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und mit verdeckten Stimmzetteln, soweit die Mitgliederversammlung nicht einstimmig Wahl per Akklamation beschließt. Sammelabstimmungen sind durch Beschluss möglich. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beitragsordnung

des Förderkreises Klinikum Landshut e.V.

Der Jahresbeitrag beträgt

50,00 € für natürliche Personen und
100,00 € für juristische Personen.

Freiwillige höhere Jahresbeiträge sind möglich.

Bei unterjährigem Beitritt wird der volle Jahresbeitrag verlangt, wenn der Beitritt bis zum 30.06. eines Geschäftsjahres erfolgt. Erfolgt der Beitritt ab dem 01.07., so wird der halbe Jahresbeitrag verlangt.

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige.